

naten Auftragsleiter für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben einsetzen, wenn hierdurch eine effektivere Koordinierung und Kontrolle der Planung und Leitung gewährleistet ist.

4. Der Auftragsleiter ist mit allen erforderlichen Vollmachten und Befugnissen gegenüber den an der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe beteiligten Organen, Betrieben und Einrichtungen auszustatten, die für eine hohe Effektivität seiner Arbeit notwendig sind. Dem Auftragsleiter können über Ziff. 8 dieser Grundsätze hinaus nur solche Befugnisse übertragen werden, über die der ihn einsetzende Leiter entsprechend seinem Verantwortungsbereich oder auf Grund der ihm zur Lösung der Aufgabe besonders übertragenen Rechte und Pflichten verfügt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Auftragsleiters sind auf der Grundlage dieser Grundsätze entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Erfordernissen der Aufgabe, für die der Auftragsleiter eingesetzt wird, konkret festzulegen.

Durch den Einsatz von Auftragsleitern wird die Verantwortung der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie volkseigenen Kombinat und Betrieben für ihren Bereich und für die ihnen obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten nicht eingeschränkt.

5. Die als Auftragsleiter einzusetzenden Kader Sollen insbesondere über

- eine hohe ¹ politische Qualifikation und über ausgezeichnete fachliche Kenntnisse der inhaltlichen Probleme der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe sowie Fähigkeiten zur Menschenführung
- Fähigkeiten zur Beherrschung der modernen Mittel und Methoden der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und Wirtschaftsleitung, insbesondere der Anwendung der Operationsforschung und der elektronischen Datenverarbeitung, sowie über große organisatorische Erfahrungen

verfügen.

6. Zur Unterstützung des Auftragsleiters können Expertengruppen gebildet werden. Die Tätigkeit dieser Gruppen ist insbesondere auf die Fragen der Wissenschaftsorganisation, der Planung und Bilanzierung sowie der territorialen Koordinierung zu konzentrieren. Beim Einsatz von Auftragsleitern ist über die Bereitstellung von Mitarbeitern für die Expertengruppe beim Auftragsleiter sowie über die erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit der Tätigkeit des Auftragsleiters zu entscheiden.
7. Der Auftragsleiter hat zur Erhöhung der Effektivität der Leitungstätigkeit mit dem Ziel der allseitigen termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe gestellten Ziele entsprechend den verbind-

lichen staatlichen Vorgaben insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Koordinierung der Arbeit aller an der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgabe beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen
 - Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe gestellten Ziele im Rahmen der erteilten Vollmachten auf der Grundlage der rationellsten Organisation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs mit den Mitteln und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft
 - Sicherung einer hohen Qualität der Entscheidungsvorbereitung
 - Durchführung einer systematischen und strengen Kontrolle der exakten und termingerechten Lösung von Teilaufgaben mit hoher Qualität in allen beteiligten Verantwortungsbereichen auf der Grundlage des Netzplanes und eines durchgängigen Informationsflusses.
8. Der Auftragsleiter hat' unabhängig vom Verantwortungsbereich des ihn einsetzenden Leiters im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Aufgabenstellung für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe das Recht und die Pflicht,
 - Leitungsentscheidungen der für den gesamten Reproduktionsprozeß auf den verschiedenen Ebenen verantwortlichen Leiter der beteiligten Organe, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen vorzubereiten und solche Entscheidungen vom jeweils zuständigen Leiter zur Sicherung der festgelegten Plan- und Netzwerktermine zu fordern
 - Beratungen mit den beteiligten Partnern' durchzuführen und die Teilnahme entscheidungsbefugter Mitarbeiter zu fordern sowie von ihnen die notwendigen Auskünfte zu verlangen
 - Vereinbarungen und Verträge zum Abschluß vorzubereiten und auf der Grundlage erteilter Vollmachten abzuschließen sowie den Abschluß von Wirtschaftsverträgen auf der Grundlage der Netzwerktermine zu fordern
 - Verteidigungen und Rechenschaftslegungen zu Teilaufgaben entsprechend den Führungsdokumenten und Netzplänen durchzuführen sowie Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der Plan- und Netzwerktermine zu verlangen
 - eigene Kontrollanalysen über die Lösung von Teilaufgaben anzufertigen und dazu Untersuchungen durchzuführen und Auskünfte zu fordern
 - Informationen einzuholen und Unterlagen einzusehen, soweit diese für die volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe bedeutsam sind
 - einen zum Auftragsleiter gerichteten Informationsfluß über Abweichungen vom geplanten Ablauf der Lösung von Teilaufgaben aufzubauen bzw. zu fordern